

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 7 (1951)
Heft: 11

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bundesgericht erklärt also ganz eindeutig in seinem Entscheid vom Jahre 1923, dass die Bundesverfassung das Stimmrecht auf die Männer beschränken wollte. Aehnlich äussern sich Burckhardt und Giacometti. Ich habe mit Bedauern konstatiert, dass Herr von Roten, wie übrigens auch eine Dame in andern Kreisen, den Text aus Giacometti nicht richtig zitierte, nämlich ein entscheidendes kleines Wörtchen wegliess: „Der historische Gesetzgeber wollte zweifellos den Frauen die Stimmfähigkeit nicht verleihen. Man kann sich aber fragen, ob diese historische Interpretation von Verfassung und Gesetz angesichts der veränderten Verhältnisse, insbesondere der Tatsache, dass die Frau immer mehr ins Erwerbsleben tritt und sogar zu militärischen Diensten herangezogen wird . . ., noch sinnvoll und mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und des allgemeinen Stimmrechts vereinbar erscheint. Ausgeschlossen wäre aber die Einführung des Frauenstimmrechtes lediglich auf Grund einer anderen Auslegung von Verfassung und Gesetz, also ohne Revision der Bundesverfassung oder gar des eidgenössischen Wahlgesetzes“ — dieses Wörtchen „gar“ hat man weggelassen! Das bedeutet, beides müsse revidiert werden, die Verfassung und das spezielle Gesetz. Es ist nicht eine Alternative, wie man hätte meinen müssen nach der Art, wie man den Text zitierte. Ich bedaure, dass mit solchen Methoden für eine gute Sache gekämpft wird. Auch der Kronzeuge der Anhänger des Interpretationsweges, Herr Prof. Dr. Max Huber, hat sich gehütet, eindeutig für diesen Interpretationsweg Stellung zu nehmen. Nach seiner Erklärung ist jedenfalls der Weg der Verfassungsrevision der sauberere und gangbarere.

Fortsetzung folgt.

Eigene Fabrikation von Damen- und Herrenschrirnen

Sorgfältige Reparaturen



L. SCHNEWLIN

Rennweg 2 Telephon 23 91 70

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151